

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.21.01	öffentlich	2014/124	11.08.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	27.08.2014				
Gemeinderat	30.09.2014				

### **Teilflächennutzungsplan "Windenergie"**

- **Aufhebung des Beschlusses über den Vorentwurf**
- **Beschluss über den Vorentwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

### **Beschlussvorschlag:**

Aufhebung des Beschlusses über den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ vom 15.05.2014

Der in der Potenzialflächenanalyse ermittelte Suchbereich „SW 2“ entfaltet mit einer Größe von 8,5 ha keine Konzentrationswirkung und kann in seiner räumlich-gestalterischen Wirkung mit einem Abstand von 850 m auch nicht einer benachbarten Konzentrationszone zugeschlagen werden. Der Standort wird daher im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ nicht weiterverfolgt. Die Zone „SW 2“ ist in dem beigefügten Plan (Anlage 1) gekennzeichnet.

Der Beschluss über den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ vom 15.05.2014 wird aufgehoben:

*Der in der Sitzung vorgestellte Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.*

*Die Verwaltung teilt der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und im Internet mit, dass für einen Zeitraum von 4 Wochen im Bauamt der Gemeinde Auskunft über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gegeben wird.*

*Der interessierten Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) zu geben.*

Beschluss über den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der in der Sitzung vorgestellte Vorentwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird zur Kenntnis genommen. Auf der Grundlage dieses Vorentwurfes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung teilt der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und im Internet mit, dass für einen Zeitraum von 4 Wochen im Bauamt der Gemeinde Auskunft über Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung gegeben wird.

Der interessierten Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) zu geben.

---

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Begleichung der Honorarkosten für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erfolgt mit den unter dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ für diese Bauleitplanung veranschlagten Mitteln.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

**Sachdarstellung:**

In der Sitzung am 15.05.2014 hat der Gemeinderat die Potenzialflächenanalyse zur Windenergienutzung mit der Abwägung der festgelegten Tabukriterien und den Vor-

entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden beschlossen.

Der im Ergebnis der am 15.05.2014 beschlossenen Potenzialflächenanalyse "Windenergie" ermittelte Standort „SW 2“ (östlich Philippsheide) erfüllt nicht die Anforderungen an eine Konzentrationszone. Mit einer Größe von 8,5 ha stellt der Suchbereich praktisch nur einen Einzelstandort dar. Der Flächenbedarf einer modernen Windkraftanlage unter Berücksichtigung von Turbulenzabständen beträgt 10 bis 15 ha. Da nach der Rechtsprechung des BVerwG Windkraftanlagen vollständig, also einschließlich Rotor, innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen, ist es überaus unwahrscheinlich, dass am Standort "SW 2" mehr als eine Windkraftanlage aufzustellen ist. Zweck der Anwendung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 ist jedoch eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen in dem Sinne, dass eine räumliche Konzentration einer Vielzahl von Einzelstandorten ("Verspargelung") vorgezogen wird.

Eine "Mehrkernigkeit", also das optisch-gestalterische Zusammenwirken mehrerer Teilflächen zu einer Zone, wie z. B. im Bereich NO und SO, ist aufgrund der großen Entfernung des Bereichs "SW 2" zum Bereich „SW 1“ (850 m) und den dazwischen liegenden trennenden Elementen (Waldflächen, B 51 in Dammlage) nicht zu begründen.

Da es für den Standort bis heute auch keine vertiefenden artenschutzfachlichen Prüfungen potenzieller Interessenten gibt, müsste die Gemeinde Ostbevern hier ggf. selbst Untersuchungen initiieren, die mit erheblichen Kosten und einer massiven Zeitverzögerung verbunden wären.

Es wird empfohlen, den Standort „SW 2“ (s. Kennzeichnung in der Anlage 1) aus den zuvor erläuterten Gründen nicht weiter zu verfolgen und den korrigierten Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für die anstehende Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden neu zu beschließen.

---

Wolfgang Annen  
Bürgermeister

Josef Göcke  
Sachbearbeiter

---